

sondere deshalb in erheblichem Umfange maßgebend, weil das Körperschaftssteuergesetz in seiner früheren Fassung das Zustandekommen einer Fusion durch eine außerordentlich große steuerliche Belastung praktisch unmöglich machte.

Als Hauptgruppen, in welche man die Interessengemeinschaften einzuteilen hat, kommen die nachfolgenden in Betracht:

1. Zwei oder mehr Unternehmen schließen sich zusammen, um jeweils die Bilanzgewinne untereinander nach einem bestimmten vertraglichen Schlüssel auszugleichen.

2. In anderen Fällen zielt der Abschluß einer Interessengemeinschaft darauf hin, durch gemeinsamen Verkauf der Erzeugnisse eine besonders wirksame Konzentration zu erreichen. Vielfach wird hier etwa eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, die ein Verkaufskontor unterhält.

3. Die engste Form der Konzentration bilden die Zusammenschlüsse, welche die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen in sich vereinigen, also sowohl die Ausgleichung der jährlichen Bilanzergebnisse enthalten, wie auch von dem gemeinsamen Verkauf der produzierten Erzeugnisse ausgehen.

Der Einkommen- und Körperschaftsteuer unterliegen die Interessengemeinschaften grundsätzlich nicht. Sie stellen in der Regel Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes dar, welche eigenes Vermögen nicht besitzen. Das aus dem Vermögen der Gesellschafter erzielte Einkommen fließt diesen allein zu, und auch eine als Dachgesellschaft etwa gebildete Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. kann nur mit denjenigen Beträgen einkommensteuerpflichtig werden, welche aus ihrem eigenen Vermögen sich ergeben.

Wesentlich einschneidender ist der Einfluß der Interessengemeinschaft auf das Steuerrecht der Gesellschafter, sofern es sich um die vorstehend unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten Arten der Interessengemeinschaft handelt. Die sich bei der Dachgesellschaft und der leitenden Firma ansam-

melnden Summen sind nicht hier, sondern bei den Gesellschaftern zu versteuern und zwar in dem Ausmaße, in dem sie ihnen letzten Endes auf Grund der vertraglichen Bestimmungen zufließen.

Besonderes Interesse hat erfahrungsgemäß das Umsatzsteuerrecht der Interessengemeinschaft erfahren. Die einleitend unter Ziffer 2 aufgeführten Konzentrationsformen kommen hier in Betracht. Sie hatten bisher unter der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes wenig Verständnis gefunden. U. a. wurde vom Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 10. November 1921 die Steuerpflicht bei Umsätzen zwischen den Mitgliedern der Interessengemeinschaft und der Verkaufsstelle bejaht. Nunmehr hat eine neue Reichsfinanzhofentscheidung vom 31. März 1922 eine bemerkenswerte Abkehr der höchstrichterlichen Rechtsprechung gebracht. Die betreffende Entscheidung des Reichsfinanzhofes sieht eine als G. m. b. H. eingerichtete Verkaufsstelle als Organ der Interessengemeinschaft an. Die G. m. b. H. handelt zwar formell und rechtlich im eigenen Namen, dies sei jedoch nicht ausschlaggebend, weil jeder Kontrahent ohne weiteres erkennen könne und erkennen müsse, daß die G. m. b. H. für bestimmte Gesellschafter handle und dies daher wirtschaftlich im fremden Namen tue. Trotz der formal-juristisch zweifellos gegebenen Selbständigkeit der Verkaufsstelle der Interessengemeinschaft wird sie steuerrechtlich als Organ der Interessengemeinschaft und somit als unselbständig anerkannt. Eine Umsatzbesteuerung der zwischen der Verkaufsstelle und den Gesellschaftern getätigten Umsätze scheidet sonach aus.

Zum Schluß sei darauf verwiesen, daß die Kapitalverkehrssteuer, die bekanntlich für juristische Personen 7½ % und bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften 0,5 % beträgt, bei Begründung von Interessengemeinschaften regelmäßig nicht in Betracht kommt, da sie ein eingebrachtes Vermögen voraussetzt. In der Mehrzahl aller Fälle benötigt die Interessengemeinschaft eigene Vermögensbeträge nicht, so daß aus diesem Grunde ein der Besteuerung zugrunde zu legendes Einbringungsvermögen nicht vorhanden ist.

Gekoppelte Schwingungssysteme

Von Prof. Dr.-Ing. H. Bock

Durch das Bekanntwerden der Schiefersteinschen Idee der „kontinuierlich erregten Uhr“ mit mehreren aneinander gekoppelten Pendeln wird das Interesse weiterer Kreise auf die Erscheinungen gelenkt, die bei der „Koppelung“ zweier schwingungsfähigen Systeme auftreten. Dem theoretischen Mechaniker und insbesondere dem Telefunken-Physiker sind diese Dinge freilich seit langem bekannt, und die Arbeiten von Max Wien haben auch die analytische Seite der Sache wesentlich gefördert, obgleich nicht verschwiegen werden darf, daß die derartige Bewegungen beschreibenden Differentialgleichungen schon in den einfachsten Fällen außerordentlich unbequem und dementsprechend schwer zu handhaben sind.

Im folgenden soll versucht werden, die verschiedenen Möglichkeiten der Koppelung durch einfache mechanische Beispiele klarzustellen, so daß jedermann, der die Mühe des Modellbaues nicht scheut, daran experimentelle Studien anstellen kann.

Unter einem schwingungsfähigen System versteht man jede träge Masse (oder, elektrodynamisch gesprochen, jeden mit Magnetfeldern verschlungenen Stromkreis), die durch irgendeine Kraft (im elektrischen System die Spannung eines eingeschalteten Kondensators) in die Mittellage zurückgetrieben wird. Das Pendel und die Unruh sind z. B. solche

jedem Uhrmacher und Laien bekannten Systeme. Wie jeder mann weiß, sind sie zu „Eigenschwingungen“ fähig, d. h. aus der Ruhelage gebracht, machen sie um diese periodische Hin- und Herbewegungen sogenannte Schwingungen, deren zeitliche Dauer von ihren besonderen Eigenschaften (der Größe der Masse und derjenigen der „dirigierenden Kraft“) abhängig ist und die „Eigenschwingungsdauer“ genannt wird, weil sie durch keine äußeren Einflüsse beherrscht wird. Das Bestreben sämtlicher Uhrenkonstruktoren ist seit jeher dahin gegangen, die Hemmungen so zu gestalten, daß die Störung, die die Eigenschwingungen des Regulators durch sie erleiden, so klein wie möglich bleibt, d. h., daß seine „Koppelung“ mit dem Räderwerk so „lose“ wie nur immer erreichbar ist. Ganz ohne Uhrwerk geht die Sache nämlich nicht ab, denn die Pendel- und noch mehr die Unruhschwingung verläuft „gedämpft“, d. h. sie „klingt“ allmählich ab bis zum völligen Stillstande; der Uhrenbetrieb verlangt aber (ebenso wie etwa die drahtlose Telephonie) ein dauerndes „ungedämpftes“ Weiterschwingen, eine möglichst große Unveränderlichkeit der Schwungweite, schon wegen des in praxi nie vollkommen erreichbaren Isochronismus.

Jedes System aber, bei dem während der Bewegung auf irgendeine Weise (durch Reibung, Stoß, Turbulenz und Zähigkeit der durchmessenen Luft, elektrischen Leitungs-